

## Bestimmung C

### Ausbildung von Preisrichter-Anwärtern, Zulassung als Preisrichter, Ergänzungsprüfungen für Preisrichter, Sonderrichter

Ausbildungs- und Ergänzungslehrgänge für Preisrichter-Anwärter und Preisrichter werden von den Preisrichter-Vereinigungen) nach Bedarf durchgeführt. Dabei sind die nachfolgenden Bestimmungen einheitlich anzuwenden.

#### I. Zulassung

Erfolgreiche Züchter oder Mitglieder einer Zuchtgemeinschaft die als gewissenhafte und sachliche Persönlichkeiten in Züchterkreisen einen guten Ruf haben, können als Preisrichter-Anwärter zugelassen werden.

Voraussetzungen dafür sind, dass sie

- a) dass 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Mitglied in einem örtlichen Verein des zuständigen Landesverbandes sind,
- c) eine gepflegte Zuchtanlage unterhalten,
- d) die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
- e) einen Nachweis vom züchterischen Wirken in Form von Katalogauszügen der letzten fünf Jahre von anerkannten Bundes-, Landes-, sowie Haupt- und Sonderschauen beizubringen sind, wobei zu erwartende Ausstellungserfolge während der Anwärterschaft mit angerechnet werden können.

#### II. Aufnahme

Ein schriftlicher Antrag zur Aufnahme als Preisrichter-Anwärter ist bis zum 31. Dezember an den Vorsitzenden der Preisrichtervereinigung zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Wohnort des Antragstellers befindet. Die Ausbildung bei einer anderen als für den Hauptwohnsitz zuständiger Preisrichter-Vereinigung kann mit der Bewerbung beantragt werden, ist aber nur in Ausnahmefällen bei ausführlicher Begründung und im Einvernehmen beider Preisrichter-Vereinigungen möglich. Kommt die Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorstand des VDRP. Ein Anwärter der bereits in einer PV die Aufnahmeprüfung nicht bestanden hat, kann in einer zweiten PV nicht mit der Ausbildung beginnen.

Der Antrag besteht aus dem Antragsformular des VDRP mit Sichtvermerk des Ortsvereinsvorsitzenden, des Kreisverbandsvorsitzenden und des Landesverbandsvorsitzenden, sowie über Angabe der Zulassungsgruppen, die der Anwärter anstrebt.

Ihm sind beizufügen:

1. Kurzer handschriftlicher Lebenslauf incl. züchterische und organisatorische Tätigkeiten, innerhalb der Organe des BDRG
2. Nachweis vom züchterischen Wirken in Form von Katalogauszügen nach Bestimmung C I e)
3. Zwei Passbilder
4. Fotos von den eigenen, gezüchteten Rassen und Arten und der eigenen Zuchtanlage

Nach Auswertung der Unterlagen entscheidet der Vorstand der Preisrichter-Vereinigung, ob der Bewerber zur Aufnahmeprüfung eingeladen wird.

#### III. Aufnahmeprüfung

Die Aufnahmeprüfung wird vom Vorsitzenden und den Schulungsleitern der Preisrichter-Vereinigung durchgeführt. Die Bewerber haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Zum Allgemeinwissen eines qualifizierten Züchters sind 10 Fragen schriftlich zu beantworten,
2. Über eine Rasse oder Art der angestrebten Zulassungsgruppe ist ein Kurzaufsatz zu schreiben,
3. Ein Diktat (Text nach Wahl der Preisrichter-Vereinigung),
4. Kurzvortrag über die vom Bewerber zurzeit gezüchtete Rasse.

Nach der Auswertung erhält der Bewerber kurzfristig Bescheid, ob er die Prüfung bestanden hat, zu den Schulungen eingeladen und zum Preisrichter-Anwärter berufen wird. Preisrichter-Anwärter sind keine Mitglieder im VDRP.

Bei Unstimmigkeiten mit dem Preisrichter-Anwärter entscheidet der Vorstand der jeweiligen PV nach Bestimmung A.6 der VDRP-Satzung. Gegen den Beschluss des PV-Vorstandes kann der Preisrichter-Anwärter innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Berufung beim Landesverbands-Ehrengericht einlegen.

#### IV. Ausbildung

##### 1. Allgemeines

Die Zeit der Anwartschaft dauert mindestens drei Jahre. Abhängig von der Mitarbeit und den Ausbildungsstand des Anwärters kann er am Ende des dritten Jahres zur Abschlussprüfung zugelassen werden. In jedem Jahr sind mindestens 20 Schulungsstunden durchzuführen. Die Teilnahme ist Pflicht! Fernbleiben, ob entschuldigt oder unentschuldigt stuft zeitlich zurück.

In den Schulungen wird vorrangig theoretisches Wissen vermittelt. In den beiden letzten Jahren sollte bei fachlichen Themen möglichst gruppenspezifisch geschult werden. Auch Kurzvorträge und Diskussionen am lebenden Tier gehören zur Ausbildung.

Der Preisrichter-Anwärter hat während jeder Schulung Fragen zu den Themen der vorhergegangenen Schulung (ggf. schriftlich) zu beantworten und ein Kurzprotokoll jeder Schulung als Hausaufgabe anzufertigen, dass der Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Schulung vorzulegen ist.

Die Schreibhilfe wird bei einem Preisrichter geleistet. Die Beurteilung dieser Tätigkeit durch den Preisrichter erfolgt mit dem von dem VDRP entworfenen Vordruck. Dieser Vordruck ist dem beurteilenden Preisrichter von dem Anwärter mit einem frankierten Briefumschlag zu übergeben. Der Preisrichter übersendet den ausgefüllten Vordruck der für den Anwärter zuständigen Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 10 Tagen nach dem Bewertungstag.

Die Bewertung der Probearbeit durch die Aufsicht führenden Preisrichter erfolgt mit dem Probearbeitsheft beigefügten Vordruck als "Vertrauliche Beurteilung".

Das Probearbeitsheft ist dem mit der Aufsicht betrauten Preisrichter nach Fertigstellung der Arbeit mit einem richtig frankierten Briefumschlag zu übergeben, der die "Vertrauliche Beurteilung" vornimmt und mit dem Probearbeitsheft der zuständigen Preisrichter-Vereinigung innerhalb von 10 Tagen übersendet.

Preisrichter-Anwärter dürfen dort nicht unmittelbar tätig sein wo Tiere ihr Eigentum, Eigentum ihrer Familienangehörigen (Verwandte 1. und 2. Grades) oder Eigentum ihrer Partner aus einer Lebens-/ Hausgemeinschaft sind. Versuche eines Anwärters, sich unberechtigte Vorteile zu verschaffen, werden mit seiner Entlassung aus der Ausbildung geahndet.

Es obliegt den Preisrichter-Vereinigungen, inwieweit mehrere Jahrgänge gleichzeitig geschult werden. Um die Schulungsthemen in logischer Folge organisatorisch abwickeln zu können, ist es ratsam, nur alle drei Jahre neue Anwärter aufzunehmen. Preisrichter-Anwärter haben keinen Anspruch auf Kostenerstattung und Verpflegung.

## 2. Sparten, Gruppen, Ausbildungsgänge

Die Ausbildung eines Anwärters kann zunächst in einer der folgenden Sparten erfolgen:

Groß- und Wassergeflügel (A);

Hühner (B) und Zwerghühner inkl. Japanische Legewachteln (D);

Tauben (E-M);

oder Ziergeflügel (Z1-Z3)

Die Sparten werden in Gruppen unterteilt.

A	Groß- und Wassergeflügel
B	Hühner
D	Zwerghühner und Japanische Legewachteln
E	Kropftauben
F	Formen- und Huhntauben
G	Tümmeler- und Spielflugtauben
H	Farbentauben
I	Trommeltauben
K	Strukturtauben
L	Mövchentauben
M	Warzentauben

Folgende Ausbildungsgänge können gebildet werden:

Die Gruppen B und D können zu einem Ausbildungsgang zusammengelegt werden und bei den Tauben können bis zu drei Gruppen gleichzeitig ausgebildet werden. Über die Zusammensetzung und den Umfang der Ausbildungsgruppen entscheidet der zuständige Schulungsleiter gemeinsam mit dem Anwärter auf Grundlage der Fähigkeiten und dem Wissenstand des Preisrichter-Anwärters, der sich auch für die Ausbildung in einer Gruppe entscheiden kann.

In der Sparte Ziergeflügel können die folgenden Gruppen in einem Ausbildungsgang abgelegt werden:

Z1	Hühnerartiges Ziergeflügel
Z2	Wild- und Ziertauben
Z3	Wasserziergeflügel

Diese Einteilung gilt für die Anwärterausbildung und die Ergänzungsprüfungen.

## 3. Erstes Schulungsjahr

Themen:

- Einführung in die Preisrichter-Tätigkeit
- VDRP - Satzung und Bestimmungen
- Satzungswerke des BDRG
- Erläuterungen des Körperbaues, von Körperteilen und der Gefiederbildung (Vorzüge, Mängel, Ausschussfehler)
- Fachausdrücke
- für die Gruppen der Sparte Ziergeflügel: Einführung zu den Arten und Mutationen
- Kritikgestaltung und Ausfüllen der Bewertungskarte (Vorzüge, Wünsche, Mängel)

Die Tätigkeit als Schreibhilfe bei mindestens 6 verschiedenen Preisrichtern dient der Vermehrung des Fachwissens und dem Kennenlernen der Bewertungstechniken. Die Anwärter selbst sollen möglichst viele aber mind. 6 Schreibebeiten durchführen. Über diese Tätigkeiten sind Nachweise gemäß IV.1, Absatz 5 zu führen. Die Tätigkeit als Schreibhilfe hat der Anwärter selbst durch vorherige Absprache mit dem amtierenden Preisrichter und der Ausstellungsleitung zu vereinbaren. Die endgültige Zuteilung der Anwärter zu den Preisrichtern erfolgt durch die zuständigen Preisrichter-Vereinigungen.

#### 4. Zweites Schulungsjahr

Themen:

- a) Allgemeine Genetik
- b) Formen, Größen und harmonische Abstimmung der Merkmale zueinander (Vorzüge, Mängel, Ausschussfehler)
- c) Besondere Rassemerkmale (z.B. Kammformen, Bärte, Hauben, Köpfe, Blaswerk usw.) -ggf. gruppenspezifisch-
- d) Gefiederfarben und Zeichnungsformen
- e) bei der Gruppe Ziergeflügel: Merkmale der Arten und Mutationen
- f) Bewertungstechnik und Preisvergabe

Der Preisrichter-Anwärter hat 6 Probearbeiten (5 möglichst im zweiten und die letzte im dritten Schulungsjahr auszuführen). Hierfür sind die Probearbeitshefte des VDRP zu verwenden. Probearbeiten können nur unter Aufsicht eines vom Vorsitzenden einer PV bzw. vom Schulungsleiter bestimmten Preisrichters gefertigt werden.

Im Interesse der Vielfältigkeit sollten bei einer Probearbeit möglichst nicht mehr als 10 Tiere einer Rasse oder eines Farbenschlages zugeteilt werden.

Die von einem Preisrichter-Anwärter zu bewertenden Tiere dürfen bei allen Probearbeiten nur aus den Gruppen des jeweiligen Ausbildungsganges kommen.

Findet ein Anwärter bei der Fertigung von Probearbeiten an den ihm zugeteilten Käfigen bereits von einem Preisrichter ausgefüllte Bewertungskarten vor, so hat er die Probearbeit sofort zu unterbrechen und den beaufsichtigenden Preisrichter hiervon in Kenntnis zu setzen. Unmittelbar nach Fertigstellung sollen die Probearbeiten zwischen dem betreuenden Preisrichter und Anwärter besprochen werden. Die Probearbeiten sind vor dem Gespräch vom betreuenden Preisrichter mit Vermerken zu versehen, sofern die Kritiken falsch gestaltet und die Noten unterschiedlich sind.

Spätestens vor der fünften Probearbeit hat der Schulungsleiter dem Anwärter das Ergebnis der Probearbeiten mitzuteilen. Die Tätigkeit als Anwärter mit dem Ziele der Fertigung von Probearbeiten hat dieser selbst durch vorherige Absprache mit der Ausstellungsleitung und dem Preisrichter zu vereinbaren. Die endgültige Zuteilung nimmt der Schulungsleiter bzw. der Vorsitzende der PV vor.

1. Probearbeit: Bewertung von 50 zugeteilten Nummern (Einzeltiere Rassegeflügel oder Paare Ziergeflügel) ohne Preisvergabe. Dazu ein schriftlicher Bericht der bewerteten Tiere; dieser ist der zuständigen PV vom Anwärter innerhalb von 10 Tagen direkt vorzulegen.
2. Probearbeit: Bewertung von 60 zugeteilten Nummern mit Vergabe von 6 E- und 12 Z Preisen.
3. Probearbeit: Bewertung von 70 zugeteilten Nummern. Es ist eine Bewertungsliste zu führen. An Preisen sind zu vergeben: 1 LVP, 7 E, 14 Z, 1 SE und 1 RZ (auf eine von der Aufsicht führenden Preisrichter zu bestimmenden Rasse).
4. Probearbeit: Bewertung von 80 zugeteilten Nummer: Es ist eine Bewertungsliste zu führen. An Preisen sind zu vergeben: 1 Siegerband (SB). 1 LVP, 8 E, 1 SE, 16 Z, 1 RZ, 4 SZ (SB, SE und SZ auf vom Preisrichter zu bestimmenden Rassen)
5. Probearbeit: Bewertung, Abstufung und Preisvergabe wie bei der 4. Probearbeit. Dazu ein schriftlicher Bericht, der der zuständigen PV innerhalb von 10 Tagen nach der Fertigung der Probearbeit vom Anwärter direkt vorzulegen ist.

Auswertung der Probearbeiten siehe V.1

Nicht bestandene Probearbeiten können einmal wiederholt werden.

#### 5. Drittes Schulungsjahr

Themen:

- a) Eingehende Besprechung der 5 gefertigten Probearbeiten
- b) Allgemeine Rassekunde sowie bei der Sparte Ziergeflügel, spezielle Merkmale der reinen Arten beides an Hand von Bildern und am lebenden Tier, auch durch Kurzreferate spezialisierter Preisrichter.
- c) Wiederholung, Aufarbeiten und Hinweise auf eventuelle Neuerungen und Änderungen in den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen, den Standards und den offiziellen Grundlagen für die Beurteilung von Ziergeflügel.
- d) Intensive Vorbereitung auf die Abschlussprüfung

#### V. Abschlussprüfung

Die Anwärter werden zur Abschlussprüfung zugelassen, wenn die schriftlichen Arbeiten aus den Schulungen und die fünf Probearbeiten als ausreichend angesehen werden. Die Abschlussprüfung gliedert sich in den praktischen und theoretischen Teil sowie ein Abschlussgespräch. Sie erstreckt sich auf den jeweiligen Ausbildungsgang.

##### 1. Praktische Prüfung

Als praktische Prüfung gilt die 6. Probearbeit. Sie muss unter Aufsicht des Schulungsleiters oder eines Vorstandsmitgliedes der Preisrichter-Vereinigung bei einer anerkannten Bundes-, Landesverbands- oder Kreisverbandsschau oder andere größere Rassegeflügelschauen stattfinden, um die für die Ablegung der Prüfung notwendige Tieranzahl und Rassenvielfalt der Gruppen zur Verfügung zu haben.

Unmittelbar nach Fertigstellung können bei starker Abweichung (zwei oder mehr Bewertungsnoten) die Prüfungsarbeit zwischen dem betreuenden Preisrichter und dem Anwärter besprochen werden.

Auswertung der Probearbeiten:

Der Anwärter erhält jeweils

**1 Fehlerpunkt, wenn**

- a) der Bewertungsunterschied zwei und mehr Noten voneinander beträgt und dieser dem Preisrichter-Anwärter angelastet werden muss,
- b) Vorzüge, Wünsche oder Mängel in die falsche Rubrik auf der Bewertungskarte eingetragen sind,
- c) die Note nicht mit der Kritik übereinstimmt,
- d) die Kritik keine Rassebezogenheit erkennen lässt,
- e) Bestimmungen der AAB VII 3 oder 4, sowie XI.2 nicht beachtet wurden,

**½ Fehlerpunkt, wenn**

- a) eine Rubrik auf der Bewertungskarte nicht ausgefüllt wurde, obwohl erforderlich,
- b) Preise falsch vergeben wurden.

Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn 10 Fehlerpunkte nicht überschritten werden.

**2. Theoretische Prüfung**

Die theoretische Prüfung besteht aus der schriftlichen Beantwortung einer Anzahl von Fragen.

Sie gliedern sich wie folgt auf:

- a) 20 Fragen zur VDRP Satzung und den Allgemeinen Ausstellungs-Bestimmungen
- b) 20 allgemeine Fachfragen zur jeweiligen Sparte
- c) 20-40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Gruppengröße

Bei den gruppenspezifischen Fachfragen gilt das jeweilige Ergebnis einer Gruppe. Hat ein Anwärter die Prüfung mit nur einer Gruppe bestanden, so wird er für diese als Preisrichter zugelassen. Eine nicht bestandene Gruppe kann als Ergänzungsprüfung nachgeholt werden. Die Auswertung der Abschlussprüfung erfolgt in der Regel durch eine Kommission, die sich mindestens wie folgt zusammensetzt:

- a) 1. Vorsitzender der Preisrichter-Vereinigung als Prüfungsleiter
- b) Schulungsleiter der betreffenden Gruppen
- c) Vorstandsmitglieder oder Preisrichter als Beisitzer, so dass alle Gruppen, auf die sich die Prüfungen erstrecken, abgedeckt sind.

Preisrichter-Anwärter, die als Preisrichter zugelassen werden, dürfen nach erfolgreichen Abschlussprüfungen im gleichen Jahr Bewertungsaufträge durchführen.

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die praktische und die theoretische Prüfung bestanden wurden. Das Ergebnis der Abschlussprüfung wird dem Anwärter in einem Abschlussgespräch dargelegt.

Mit der Bekanntgabe der bestandenen Gruppen in der Mitgliederversammlung der Preisrichter-Vereinigung erfolgt die Zulassung des Anwärters als Preisrichter. Dem Preisrichter wird ein Mitgliedsausweis ausgehändigt.

**VI. Ergänzungsprüfungen**

Die Preisrichter-Vereinigungen wirken daraufhin, dass Preisrichter, je nach Erfahrung und Wissen Ergänzungsprüfungen zur Erweiterung ihrer Zulassungsgruppen ablegen. Für die Ergänzungsprüfung können jeweils Ausbildungsgänge nach IV.2 ausgewählt werden. Preisrichter, die eine Ergänzungsprüfung ablegen wollen, müssen sich rechtzeitig bei ihrer Preisrichter-Vereinigung unter Angabe des Ausbildungsganges schriftlich anmelden. Sie werden dann zu den betreffenden Schulungen eingeladen. Jeder neu zugelassene Preisrichter kann im Folgejahr bereits Ergänzungsprüfungen ablegen.

Erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf Gruppen innerhalb einer Sparte, für die der Preisrichter zugelassen ist, d.h. innerhalb einer Sparte B+D, E-M bzw. Z1-Z3 sind von ihm alle gruppenspezifischen Schulungen zu besuchen und eine Prüfungsarbeit von 80 Einzeltieren (40 Paare bei Ziergeflügel) der betreffenden Gruppe(n) anzufertigen.

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf 20-40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Größe der Gruppen.

Erstreckt sich die Ergänzungsprüfung auf Gruppen in einer anderen Sparte als die, für die der Preisrichter zugelassen ist, d.h. von A nach B+D oder E-M oder Z1-Z3 bzw. von B+D nach A oder E-M oder Z1-Z3 bzw. von E-M nach A oder B+D oder Z1-Z3 bzw. von Z1-Z3 nach A oder B+D oder E-M, sind von ihm alle Schulungen mit allgemeinen spartenbezogenen und gruppenspezifischen Themen zu besuchen.

Es ist eine Prüfungsarbeit von je 80 Einzeltieren (40 Paare bei Ziergeflügel) des betreffenden Ausbildungsganges bzw. der Gruppe abzulegen. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf 20-40 gruppenspezifische Fachfragen je nach Größe der Gruppen.

Bei den Probearbeiten kann die Preisvergabe und Berichterstattung unterbleiben. Die Auswertung erfolgt wie bei der Abschlussprüfung, das Abschlussgespräch kann entfallen. Die bestandenen Gruppen werden in der Mitgliederversammlung der PV bekannt gegeben.